



Amt der Wiener Landesregierung

Dienststelle: Magistratsdirektion
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst und
EU-Angelegenheiten

Adresse: 1082 Wien, Rathaus
Telefon: 4000-82333
Telefax: 4000-99-82310
e-mail: post@mdv.magwien.gv.at
DVR: 0000191

MD-VD - 1014-1/04

Wien, 22. Juni 2004

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Umweltinformationsgesetz
geändert wird (UIG-Novelle 2004);
Begutachtung;
Stellungnahme

zur Zl. BMLFUW-UW.4.1.9/0006-I/5/2004

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

Zu dem mit Schreiben vom 6. Mai 2004 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Das mit der Novelle des Umweltinformationsgesetzes angestrebte Ziel eines weiteren Ausbaues der Offenheit und Transparenz in Bezug auf Umweltinformationen mit dem

Zweck der Schärfung des Umweltbewusstseins, der Förderung eines freien Meinungsaustausches und einer Erleichterung der Partizipation im Umweltbereich wird grundsätzlich begrüßt.

Jedoch ist durch die Ausweitung des Begriffes der Umweltinformationen, durch die Erweiterung der informationspflichtigen Stellen und die Verstärkung der aktiven Informationspflicht in elektronischer Form, jedenfalls mit einer Erhöhung der Vollzugskosten zu rechnen. Insbesondere sind durch die Abschaffung des Umweltdatenkataloges und die Dezentralisierung der angebotenen Umweltinformationen bei der jeweils informationspflichtigen Stelle - auch bei Nutzung vorhandener Systeme - Mehrkosten zu erwarten, deren Umfang wesentlich von weiteren Gesprächen mit der im § 10 des Entwurfes vorgesehenen Koordinierungsstelle des Umweltbundesamtes abhängen wird. Die Feststellung in den Erläuterungen des Novellenentwurfes, dass es durch die Novelle des Umweltinformationsgesetzes zu keinem nennenswerten zusätzlichen Kostenaufwand kommen werde, wird daher nicht geteilt.

Überdies wird eine Klarstellung betreffend der Anwendung der Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (im Folgenden PSI-Richtlinie), deren Umsetzung gerade bevorsteht, in Bezug zum Umweltinformationsgesetz angeregt. So erscheint derzeit die Frage nicht geklärt, ob der im Umweltinformationsgesetz geregelte „unentgeltliche Datenzugang“ einen Kostenersatz nach der PSI-Richtlinie bei kommerzieller Weiterverwendung ausschließt.

Wenn nämlich ein Unternehmen der Informationswirtschaft unter Berufung auf den freien Informationszugang die unentgeltliche Herausgabe von Umweltinformationen beansprucht, um daraus kommerzielle Dienstleistungen zu entwickeln, entsteht parallel zum unentgeltlichen ein entgeltliches Angebot, das zu Ersterem inhaltlich in Konkurrenz steht. In der Praxis geschieht dies auch jetzt schon, beispielsweise in Form der telefonischen Mehrwertdienste zu Wetter- oder Pollenfluginformationen.

Es erscheint daher notwendig, auch im Umweltinformationsgesetz dafür vorzusehen, dass die Weiterverwendung der nach UIG mitgeteilten Umweltinformationen von der Anwendung von Nutzungsbedingungen abhängig gemacht wird. Die über Umweltinformationen verfügbaren öffentlichen Stellen sollten unter Bedachtnahme auf die Ziele des Umweltinformationsgesetzes über die Möglichkeiten und Bedingungen einer Weiterverwendung von Umweltinformationen disponieren können. Einnahmen aus der kommerziellen Weiterverwendung von Umweltinformationen, beispielsweise in Form von „angemessenen“ Lizenzgebühren, könnten dazu verwendet werden, das (unentgeltliche) Informationsangebot der öffentlichen Stellen leicht zugänglich zu machen, zu finanzieren, zu erhalten und auszubauen.

Es wird daher im Sinne der Schaffung von Steuerungsmöglichkeiten für eine im Interesse der Allgemeinheit liegenden Umweltinformationspolitik angeregt, die Möglichkeiten einer entsprechenden legislativen Ergänzung des vorliegenden Entwurfes zu prüfen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird Folgendes angemerkt:

Zu § 10:

Im Entwurf ist vorgesehen, dass das Umweltbundesamt die Koordinierungsstelle für Umweltinformationen sein soll. Die Details, wie die Erleichterung des Zugangs zu Umweltinformationen und welche Qualität die Umweltinformationen aufweisen sollen, müssen jedenfalls erst durch entsprechende Verhandlungen und Festlegungen mit den Ländern geklärt werden. Insbesondere müsste durch eine entsprechende Koordination ein „Wildwuchs“ von Umweltinformationen und gegenseitigen Verweisen unter den informationspflichtigen Stellen eine Unübersichtlichkeit für den Informationssuchenden vermieden werden.

Aufgabe der Koordinierungsstelle sollte es auch sein, nähere Grundsätze für zu veröffentlichende Daten, je nach Art und Detailtiefe, festzulegen. Den Erläuternden Bemerkungen ist zu entnehmen, dass die Koordinierungsstelle diese Aufgabe haben soll. Es sollte jedenfalls auch im § 10 Abs. 2, in dem die Aufgaben der Koordinierungsstelle umschrieben werden, eine entsprechende Ergänzung erfolgen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Norbert Hörmayer

Dr. Peter Krasa
Senatsrat